Satzung Energieagentur Regensburg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Energieagentur Regensburg

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Mobilisierung des regionalen Energieeinsparpotentials zur Steigerung der Energieeffizienz in der Region Regensburg und die verstärkte Nutzung heimischer Ressourcen zur Energieerzeugung. Dem Cluster-Gedanken folgend, soll die Agentur die regionalen Kompetenzen bündeln und vernetzen, zukunftsorientierte Energieprojekte koordinieren und als Motor für neue oder bereits initiierte Aktivitäten im Bereich Energie wirken. Die Energieagentur Regensburg ist dabei kompetenter Ansprechpartner für Bürger, Kommunen und Unternehmen in Fragen der Energie. Sie soll dazu beitragen, mehr Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region durch mehr Innovation, Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu erreichen. In diesem Zusammenhang soll die Profilierung der Region Regensburg als Kompetenzstandort im Bereich nachhaltiger Energie unterstützt werden.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- Planung, Durchführung und Koordination von Maßnahmen und Initiativen zur Ener gieeinsparung und nachhaltigen Energieversorgung
- Gewährleistung einer neutralen Energieberatung
- Ausübung eines aktiven Clustermanagements und Vernetzung der Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten
- Initiierung und Koordinierung von Verbundprojekten zwischen Unternehmen, For schungs- und Entwicklungs- sowie Qualifizierungseinrichtungen
- Akquisition von F\u00f6rdermitteln f\u00fcr innovationsorientierte Projekte
- Förderung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Energie
- Vertretung der spezifischen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder im Bereich der Energie gegenüber Behörden, Institutionen und nationalen Interessensverbänden, sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien
- Beteiligung an und Organisation von Konferenzen, Symposien, Workshops, Messen und Ausstellungen
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung des Themas Energie
- Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren in der Region und mit anderen Energieagenturen und Regionen in Europa
- Weitere zur Verfolgung des Vereinszwecks dienlich erscheinende Maßnahmen
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung sinnvoll oder notwendig, kann hierfür eine GmbH gegründet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterst\u00fctzen. Ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Die Mitglieder haben jeweils mindestens einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Mit der schriftlichen Bestätigung erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung der Vorstandschaft entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
- (2) Für die Mitgliedschaft sind Jahresbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs können nach Maßgabe von §4 Nr. 4 auch Umlagen erhoben werden.
- (4) Umlagen im Sinne von §4 Nr. 3 der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Bemessungsgrößen für Umlagen bedürfen eines gesonderten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Umlagen sind freiwillige Leistungen der Mitglieder.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit dem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung der Gesellschaft oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft gilt eine Kündigungsfrist von 2 Jahren.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Vorstand-

schaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei der Vorstandschaft einzulegen. Die Vorstandschaft hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Vorstandschaft (§7)
- 2. die Mitgliederversammlung (§8)

Darüber hinaus können ein Beirat und Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

§7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder vom Vorsitzenden selbständig erledigt werden können.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) den beiden Vorsitzenden
 - b) mindestens sechs Vertretern (darunter der Schriftführer)
- (3) Die Vorstandschaft vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
 Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein stets einzeln. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.
- (4) Der Vorsitzende, in Vertretung der stv. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vorstandschaft.
- (5) Intern gilt: Die beiden Vorsitzenden des Vereins sind jeweils für ein Jahr im wechselnden Turnus der Oberbürgermeister der Stadt Regensburg und die Landrätin des Landkreises Regensburg oder deren Vertreter. Im Gründungsjahr 2009 führt der Landrat des Landkreises Regensburg den Vorsitz.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens sechs Vertreter gem. § 7 Nr. 2 b auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder der Vorstandschaft führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode noch nicht stattgefunden hat. Die Vorstandschaft wählt in einfacher Mehrheit den Schriftführer.
- (8) Die Vorstandschaft ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Vorstandschaft einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

- (9) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Einstellen und Entlassen von Mitarbeitern
- (10) Die Vorstandschaft kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung, einen Geschäftsführer bestellen und weitere Angestellte anstellen.
- (11) Die Tätigkeit der Vorstandschaft und aller anderen Funktionsträger ist ehrenamtlich und mit keiner Honorierung verbunden. Es können Aufwendungen erstattet werden, die durch die Tätigkeit für den Verein verursacht wurden. Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen erlässt die Vorstandschaft.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Sendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Die Einladung muss schriftlich durch einfachen Brief oder durch E-Mail gegen Empfangsbestätigung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Beratungsgegenständen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes der Vorstandschaft und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung
 - b) Entlastung der Vorstandschaft einschließlich des Schatzmeisters
 - c) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Beitragsordnung, Umlagen und sonstige Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es wird offen abgestimmt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

(6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedervertreter. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.

§9 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser kann von der Vorstandschaft zur Beratung in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen herangezogen werden.
- (2) In den Beirat können Vertreter der Mitglieder sowie Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind und kein Mitglied des Vereins vertreten.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates wird von der Vorstandschaft bestimmt und kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung herangetragen werden.

§10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung der Vorstandschaft können durch diesen Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung der Vorstandschaft.

§11 Niederschriften

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandschaft sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und jeweiligen Abstimmungsergebnisse beinhalten. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dieses vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist jedem Mitglied gestattet.

§12 Feststellung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss erfolgt anhand der Kriterien nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und wird in Form von Bilanz und GuV dargestellt.

Die Reihenfolge der Rechnungslegung und Abschlusserstellung erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Erstellung Jahresabschluss durch den Steuerberater (Bilanz, GuV)
- b) Rechnungsprüfung durch Rechnungsprüfungsamt (Stadt/Landkreis Regensburg)
- c) Prüfung und Berichterstellung durch Schatzmeister
- d) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes inklusive der Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung

§13 Prüfung des Vereins

(1) Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt in einem fünfjährigen Turnus abwechselnd durch das Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Regensburg und dem Kreisrechnungsprüfungsamt Regensburg.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.
- (5) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Geschäftsiahr zueinander standen.
- (6) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 23.06.2009 beschlossen.

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Gründungs- / Vereinsmitgliedern (Angabe von Familien-, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift).

Am 22.Mai 2015 erfolgte eine Satzungsänderung gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2015.

Am 28.März 2017 erfolgte eine Satzungsänderung gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28. März 2017.

Am 27. Juni 2023 erfolgte eine Satzungsänderung gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2023.